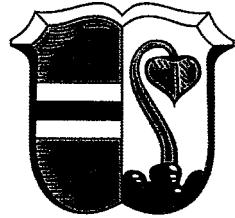


GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 01.08.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Gemeindehauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Aicher, Peter
Friedrich, Christoph
Guggenberger, Johannes
Hofer, Sepp
Hofer, Tobias
Landinger, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schauer, Sebastian
Schlaipfer jun., Stefan
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Schriftführer/in

Binder, Marco

Abwesende und entschuldigte Personen:

Weitere Anwesende

5 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halfing - Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Feststellungsbeschluss
- 3 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben" - Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 4 Antrag auf Vorbescheid [REDACTED] auf Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses durch einen Anbau zu einem Zweifamilienhaus, Fl.Nr. [REDACTED], Irlach [REDACTED], Gem. Halfing
- 5 Antrag auf Vorbescheid [REDACTED] auf Dachanhebung bei einer Doppelhaushälfte und Errichtung von zwei Quergiebeln und eines Balkons Sonnenstr. [REDACTED], Fl.Nr. [REDACTED], Gem. Halfing
- 6 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.07.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.07.2024 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halfing - Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Halfing im Bereich Gewerbegebiet Graben zu ändern.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 abgewogen wurden, wurde der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.12.2023 in der Zeit vom 18.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) auf der Homepage veröffentlicht und ist im Rathaus ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) mit E-Mail vom 18.06.2024 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden dazu beteiligt:

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim
3. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München
4. Bayerischer Bauernverband Rosenheim
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung, München
6. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz
7. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung
9. Regierung von Oberbayern, Luftamt
10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
11. Staatliches Bauamt Rosenheim
12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung)
13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde (Naturschutzrecht)

14. Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit)
16. Landratsamt Rosenheim, Kreistiefbauverwaltung
17. Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat
18. Landratsamt Rosenheim, Wasser und Bodenschutz
19. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor
21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
22. E-Plus Mobilfunk München
23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
24. Energienetze Bayern, Traunreut (früher EGS bzw. Energienetze Südbayern)
25. Marktgemeinde Bad Endorf
26. Gemeinde Söchtenau
27. Gemeinde Amerang
28. Handwerkskammer für München und Oberbayern
29. Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern
30. Bund Naturschutz in Bayern e. V.
31. BiL e.G., Bonn (Online-Abfrage)

A. Keine Rückmeldung erfolgte von:

3. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung, München
6. Regierung von Oberbayern, Brand-und Katastrophenschutz
9. Regierung von Oberbayern, Luftamt
14. Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
16. Landratsamt Rosenheim, Kreistiefbauverwaltung
17. Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat
18. Landratsamt Rosenheim, Wasser und Bodenschutz
19. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
22. E-Plus Mobilfunk München
25. Marktgemeinde Bad Endorf
27. Gemeinde Amerang
30. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

B. Der Planung zugestimmt, von der Planung nicht betroffen bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung (18.06.2024)
4. Bayerischer Bauernverband Rosenheim (16.07.2024)
7. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (16.07.2024)
11. Staatliches Bauamt Rosenheim (20.06.2024)
13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde (Naturschutzrecht)
24. Energienetze Bayern, Traunreut (früher EGS bzw. Energienetze Südbayern) (15.07.2024)
26. Gemeinde Söchtenau (26.06.2024)
27. Gemeinde Amerang (18.06.2024)
28. Handwerkskammer für München und Oberbayern (17.07.2024)
29. Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern (12.07.2024)
31. BiL e.G., Bonn (Online-Abfrage)
 - Stadtwerke Rosenheim (20.06.2024)
 - ExxonMobil GmbH (20.06.2024)
 - Neptune Energy GmbH (20.06.2024)
 - Wintershall Dea (25.06.2024)

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim (16.07.2024)
8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung (16.07.2024)
10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (24.06.2024)
12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung) (16.07.2024)
15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit) (10.07.2024)
20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor (16.07.2024)
23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (11.07.2024)

D. Einwendung von Privatpersonen bzw. deren rechtlicher Vertretung:

keine

Zu den vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Anmerkungen ergehen folgende Beschlüsse:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim (16.07.2024)

Stellungnahme:

<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p>	
2.4	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es bestehen weder aus landwirtschaftlicher noch aus fortfachlicher Sicht Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.</p> <p>Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme vom 28.11.2023. Die vorgelegten Planungen enthalten keine relevanten Änderungen.</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
2.6	<p><input type="checkbox"/> Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.</p>
<p>Rosenheim, den 16.07.2024</p> <hr/> <p>Ort, Datum</p> <p>gez. Schweiger, Sachgebiet Landwirtschaft L2.2</p> <hr/> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>	

Die Stellungnahme vom 28.11.2023 lautet wie folgt:

	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p>
2.4	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es bestehen weder aus landwirtschaftlicher noch aus forstfachlicher Sicht Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.</p> <p>Bitte beachten Sie den landwirtschaftlichen Hinweis unter 2.5!</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,88 ha, die momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Die Wiesen weisen mit Grünlandzahlen von 56 bzw. 58 eine überdurchschnittliche Bodengüte auf. Das höchste Ertragspotential liegt bei 100, der Landkreisdurchschnitt liegt bei 52. Somit wird der landwirtschaftlichen Nutzung ein überdurchschnittlicher Ertragsgrund entzogen.</p> <p>Nach §1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen (Brachen) zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen zur Einhaltung der BayKompV gehen der landwirtschaftlichen Produktion hier ebenfalls Flächen verloren. Wir empfehlen, die Kompensationsmaßnahmen soweit möglich auf den überplanten Flächen auszuführen, z. B. durch die Pflanzung von Obstbäumen und Hecken, sowie Parkplätze mehrstöckig auszuführen, um so den Eingriff möglichst gering zu halten.</p>
2.6	<p><input type="checkbox"/> Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.</p>
	<p>Rosenheim, den 28.11.2023</p>
	<p>Ort, Datum</p>
	<p>gez. Schweiger, Sachgebiet Landwirtschaft L2.2</p>
	<p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>

Die Stellungnahme vom 28.11.2023 wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolge aufgrund der Abwägung keine Änderung der Planunterlagen.

In der Stellungnahme vom 16.07.2024 verweist das AELF lediglich auf die Stellungnahme vom 28.11.2023.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis des AELF Rosenheim wird zur Kenntnis genommen. Da in der Begründung ausführlich auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und auf das Fehlen von Alternativen eingegangen wird, erfolgt keine Änderung der Planung.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung (16.07.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 29.11.2023 zuletzt eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung ab. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Abwägung durch die Gemeinde

Laut beglaubigtem Auszug aus der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 wurden die untere Bauaufsichts- sowie die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat bzgl. der von uns genannten Punkte keine Anmerkungen vorgebracht. Die untere Naturschutzbehörde hat sich zu den geplanten Maßnahmen einer Ortsrandeingrünung entsprechend geäußert.

In der Begründung zum Flächennutzungs- sowie zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die derzeit dem Markt nicht zur Verfügung stehende Gewerbefläche westlich der Rosenheimer Straße weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt bleiben soll, da die Gemeinde grundsätzlich in diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung befürwortet. Bzgl. des gegenwärtigen Bedarfs an weiteren Gewerbeflächen wird angeführt, dass vorwiegend ortsansässige Betriebe

derzeit einen Bedarf im Umfang von ca. 3,4 bis 3,7 ha angemeldet haben. Dieser übersteigt die Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung um ca. das Doppelte. Folglich kann der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen in geplantem Umfang nachvollziehbar dargelegt werden. Bzgl. der baulichen Entwicklung des Gewerbegebiets weisen wir erneut darauf hin, dass das Plangebiet abschnittsweise bzw. im Anschluss an die bestehende Bebauung von Süden nach Norden bzw. von Osten nach Westen entwickelt werden sollte, um eine kompakte Siedlungsentwicklung sicherzustellen und Lücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu vermeiden. Darüber hinaus regen wir erneut an, flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu prüfen.

Ergebnis

Bei einer entsprechenden Würdigung der Belange des Orts- und Landschaftsbilds im weiteren Verfahren und einer baulichen Entwicklung des Gewerbegebiets im Anschluss an die bestehende Bebauung steht die vorliegende Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Scherer
Oberregierungsrätin

Abwägungsvorschlag:

Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes wurden bisher (Umweltbericht) und werden weiterhin bei der Entwicklung des Gewerbegebiets gewürdigt; es erfolgt keine Änderung der Planung.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes wurden bisher (Umweltbericht) und werden weiterhin bei der Entwicklung des Gewerbegebiets gewürdigt. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (24.06.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

gez.

Bettina Bruckmayer

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 24.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung) (16.07.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Lex,

redaktionell ist Folgendes am Entwurf aufgefallen:

Bei der Zeichenerklärung ist von der 6. Änderung die Rede.

Die farbliche Darstellung des Änderungsplanes ist in der Bekanntmachung etwas anders als im Planentwurf (Straßenfläche).

Die Ortsrandeingrünung ist als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darzustellen; sie ist keine Grünfläche für bestimmte Anlagen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Llepold

Landratsamt Rosenheim
Kreisbauamt, Bauleitplanung
Wittelsbacher Straße 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140

Fax: 08031 392-9062

bauleitplanung@lra-rosenheim.de

www.landkreis-rosenheim.de

Abwägungsvorschlag:

Die redaktionellen Anmerkungen werden vollumfänglich in den Plan eingearbeitet. Die Grundzüge der Planung ändern sich dadurch nicht.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die redaktionellen Anmerkungen werden vollumfänglich in den Plan eingearbeitet.

Die Grundzüge der Planung ändern sich dadurch nicht.

15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit)

(10.07.2024)

Stellungnahme:

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel-fall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutz-gebietsverordnungen)
	Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes Graben bestehen keine Einwendungen. Die Erschließung erfolgt auf die bereits bestehende Gemeindestraße. Das erforderlichen Sichtdreieck nach der RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) ist einzuhalten und vor sicht einschränkende Bepflanzung oder anderen Sichthindernissen freizuhalten.</p>
2.6	<p>Rosenheim, 10.07.2024</p> <p>.....</p> <p>Ort, Datum</p> <p><i>Harbeck</i> Harbeck</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>

Abwägungsvorschlag:

Hinweis auf die Einhaltung der Sichtdreiecke nach RASt 06; Die Sichtdreiecke nach RASt 06 beziehen sich auf Einmündungen von Straßen in andere Straßen; solche liegen im Geltungsbereich nicht vor; Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen ist aber hier nicht maßgeblich; keine Änderung der Planung

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 10.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor (16.07.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i.A. **Stefan
Brodschelm** Digital unterschrieben
von Stefan Brodschelm
Datum: 2024.07.16
16:19:52 +02'00'

Anlagen:

Lageplan

Abwägungsvorschlag:

Keine Einwendungen; Hinweise zu Leitungen und zur Erschließung des Baugebietes; vor der Durchführung der Erschließungsarbeiten wird mit allen Versorgungsträgern Kontakt aufgenommen und die Maßnahmen abgestimmt; keine Änderung der Planung.

Hinweis: Das Ausstecken von Grenzen und Höhen ist nicht Aufgabe der Gemeinde (des Erschließungsträgers). Von der Gemeinde sind lediglich die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (11.07.2024)

Stellungnahme:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betatr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Verwaltungsgemeinschaft Halfing - Bauamt
Wasserburger Str. 1
83128 Halfing

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01381095
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 11.07.2024

Gemeinde Halfing, 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben", Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2123/1, Gemarkung Halfing

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datum: 11.07.2024

Gemeinde Halfing, 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.06.2024.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Anstellung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung der Planung.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahmen vom 11.07.2024 werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

Der Gemeinderat fasst zusammenfassend mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Nach gerechter Abwägung der vorgebrachten Anregungen gegen- und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB stellt der Gemeinderat den von der S·A·K Ingenieurgesellschaft mbH in Traunstein gefertigten Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Graben“ in der Fassung vom 01.08.2024 gemäß § 5 BauGB fest.

Die Genehmigung gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt Rosenheim ist zu beantragen.

Nach Genehmigung durch das Landratsamt ist der Flächennutzungsplan durch die Bürgermeisterin auszufertigen.

TOP 3 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben" - Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“ zu ändern bzw. zu erweitern.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die in der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2024 abgewogen wurden, wurde der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“ samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.01.2024 in der Zeit vom 18.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) auf der Homepage veröffentlicht und ist im Rathaus ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) mit E-Mail vom 18.06.2024 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden dazu beteiligt:

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim
3. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München
4. Bayerischer Bauernverband Rosenheim
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung, München
6. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz
7. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung
9. Regierung von Oberbayern, Luftamt
10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
11. Staatliches Bauamt Rosenheim
12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung)
13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde (Naturschutzrecht)
14. Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit)
16. Landratsamt Rosenheim, Kreisbauverwaltung
17. Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat
18. Landratsamt Rosenheim, Wasser und Bodenschutz

19. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor
21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
22. E-Plus Mobilfunk München
23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
24. Energienetze Bayern, Traunreut (früher EGS bzw. Energienetze Südbayern)
25. Marktgemeinde Bad Endorf
26. Gemeinde Söchtenau
27. Gemeinde Amerang
28. Handwerkskammer für München und Oberbayern
29. Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern
30. Bund Naturschutz in Bayern e. V.
31. BiL e.G., Bonn (Online-Abfrage)

A. Keine Rückmeldung erfolgte von:

3. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung, München
6. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz
9. Regierung von Oberbayern, Luftamt
14. Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
17. Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat
19. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
22. E-Plus Mobilfunk München
25. Marktgemeinde Bad Endorf
30. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

B. Der Planung zugestimmt, von der Planung nicht betroffen bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung (18.06.2024)
4. Bayerischer Bauernverband Rosenheim (16.07.2024)
7. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (16.07.2024)
11. Staatliches Bauamt Rosenheim (20.06.2024)
16. Landratsamt Rosenheim, Kreisstiefbauverwaltung (03.07.2024)
18. Landratsamt Rosenheim, Wasser und Bodenschutz (09.07.2024)
24. Energienetze Bayern, Traunreut (früher EGS bzw. Energienetze Südbayern) (15.07.2024)
26. Gemeinde Söchtenau (26.06.2024)
27. Gemeinde Amerang (18.06.2024)
28. Handwerkskammer für München und Oberbayern (17.07.2024)
29. Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern (12.07.2024)
31. BiL e.G., Bonn (Online-Abfrage)
 - Stadtwerke Rosenheim (20.06.2024)
 - ExxonMobil GmbH (20.06.2024)
 - Neptune Energy GmbH (20.06.2024)
 - Wintershall Dea (25.06.2024)

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim (16.07.2024)
8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung (16.07.2024)
10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (24.06.2024)
12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung) (17.07.2024)
13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde (Naturschutzrecht) (17.07.2024)

15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit) (10.07.2024)
20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor (16.07.2024)
21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut (15.07.2024)
23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (11.07.2024)

D. Einwendung von Privatpersonen bzw. deren rechtlicher Vertretung:
keine

Zu den vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Anmerkungen ergehen folgende Beschlüsse:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim (16.07.2024)

Stellungnahme:

<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es bestehen weder aus landwirtschaftlicher noch aus forstfachlicher Sicht Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.</p> <p>Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme vom 28.11.2023. Die vorgelegten Planungen enthalten keine relevanten Änderungen.</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	
2.4	<p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
2.5	<p><input type="checkbox"/> Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.</p>
<p>Rosenheim, den 16.07.2024</p> <hr/> <p>Ort, Datum</p> <p>gez. Schweiger, Sachgebiet Landwirtschaft L2.2</p> <hr/> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>	

Die Stellungnahme vom 28.11.2023 lautet wie folgt:

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es bestehen weder aus landwirtschaftlicher noch aus forstfachlicher Sicht Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.</p> <p>Bitte beachten Sie den landwirtschaftlichen Hinweis unter 2.5!</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,88 ha, die momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Die Wiesen weisen mit Grünlandzahlen von 56 bzw. 58 eine überdurchschnittliche Bodengüte auf. Das höchste Ertragspotential liegt bei 100, der Landkreisdurchschnitt liegt bei 52. Somit wird der landwirtschaftlichen Nutzung ein überdurchschnittlicher Ertragsgrund entzogen.</p> <p>Nach §1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen (Brachen) zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen zur Einhaltung der BayKompV gehen der landwirtschaftlichen Produktion hier ebenfalls Flächen verloren. Wir empfehlen, die Kompensationsmaßnahmen soweit möglich auf den überplanten Flächen auszuführen, z. B. durch die Pflanzung von Obstbäumen und Hecken, sowie Parkplätze mehrstöckig auszuführen, um so den Eingriff möglichst gering zu halten.</p>
2.6	<p><input type="checkbox"/> Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.</p> <p>Rosenheim, den 28.11.2023</p> <p>Ort, Datum</p> <p>gez. Schweiger, Sachgebiet Landwirtschaft L2.2</p> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>

Die Stellungnahme vom 28.11.2023 wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolge aufgrund der Abwägung keine Änderung der Planunterlagen.

In der Stellungnahme vom 16.07.2024 verweist das AELF lediglich auf die Stellungnahme vom 28.11.2023.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis des AELF Rosenheim wird zur Kenntnis genommen. Da in der Begründung ausführlich auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und auf das Fehlen von Alternativen eingegangen wird, erfolgt keine Änderung der Planung.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 14/1 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

GR [REDACTED] begründet seine Gegenstimme damit, dass er in Hinblick auf eine durchlässige Ortsgestaltung gerne einen Verbindungsweg oder ähnliches an der nördlichen Grenze des Plangebiets eingezeichnet haben möchte (von der geplanten Erschließungsstraße zum öfftl. Feld- und Waldweg entlang der Westseite des Gewerbegebiets). Er plädiert zudem dafür, dass sich die Gemeinde den Grund im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans für einen Verbindungsweg sichert bzw. diesen in ihrem Eigentum behält. Der schriftliche Antrag hierzu wird von ihm noch nachgereicht. Diese Begründung gilt auch für weitere Beschlussfassungen unter diesem TOP.

8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung (16.07.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 29.11.2023 zuletzt eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung ab. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Abwägung durch die Gemeinde

Laut beglaubigtem Auszug aus der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 wurden die untere Bauaufsichts- sowie die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat bzgl. der von uns genannten Punkte keine Anmerkungen vorgebracht. Die untere Naturschutzbehörde hat sich zu den geplanten Maßnahmen einer Ortsrandeingrünung entsprechend geäußert.

In der Begründung zum Flächennutzungs- sowie zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die derzeit dem Markt nicht zur Verfügung stehende Gewerbefläche westlich der Rosenheimer Straße weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt bleiben soll, da die Gemeinde grundsätzlich in diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung befürwortet. Bzgl. des gegenwärtigen Bedarfs an weiteren Gewerbeflächen wird angeführt, dass vorwiegend ortsansässige Betriebe

derzeit einen Bedarf im Umfang von ca. 3,4 bis 3,7 ha angemeldet haben. Dieser übersteigt die Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung um ca. das Doppelte. Folglich kann der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen in geplantem Umfang nachvollziehbar dargelegt werden. Bzgl. der baulichen Entwicklung des Gewerbegebiets weisen wir erneut darauf hin, dass das Plangebiet abschnittsweise bzw. im Anschluss an die bestehende Bebauung von Süden nach Norden bzw. von Osten nach Westen entwickelt werden sollte, um eine kompakte Siedlungsentwicklung sicherzustellen und Lücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu vermeiden. Darüber hinaus regen wir erneut an, flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu prüfen.

Ergebnis

Bei einer entsprechenden Würdigung der Belange des Orts- und Landschaftsbilds im weiteren Verfahren und einer baulichen Entwicklung des Gewerbegebiets im Anschluss an die bestehende Bebauung steht die vorliegende Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Scherer
Oberregierungsrätin

Abwägungsvorschlag:

Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes wurden bisher (Umweltbericht) und werden weiterhin bei der Entwicklung des Gewerbegebiets gewürdigt; es erfolgt keine Änderung der Planung

Der Gemeinderat fasst dazu mit 14/1 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes wurden bisher (Umweltbericht) und werden weiterhin bei der Entwicklung des Gewerbegebiets gewürdigt. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (24.06.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

gez.

Bettina Bruckmayer

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 24.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung) (17.07.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Lex,

für redaktionelle Korrekturen an Bauleitplanentwürfen (z.B. Aktualisierung von Verfahrensvermerken) sind keine Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderates zu fassen.

Das Plangelände ist nicht eben, so dass auch der Straßenverlauf, der unter C) 4.1 Bezugspunkt für den Rohfußboden im Erdgeschoss ist, geneigt verlaufen wird. Die Höhenlage des Rohfußbodens kann ohne die Höhenlage der Straße nicht bestimmt werden. Der Wandhöhenbezugspunkt C) 2.2 bezieht sich auf den Fertigfußboden und ist parzellenweise über N.N. festgelegt und sollte daher die Anforderung der Festsetzung C) 4.1 auch ohne Straßenhöhenverlauf berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lepold

Landratsamt Rosenheim
Kreisbauamt, Bauleitplanung
Wittelsbacher Straße 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140
Fax: 08031 392-9062
bauleitplanung@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Abwägungsvorschlag:

Der 2. Absatz unter C) 4.1 bezieht sich auf die Forderung der Wasserwirtschaft, dass die OKFFB mindestens 25 cm über der Straße liegen sollte. Dies wurde bereits bei der Höhenfestsetzung berücksichtigt; Wir schlagen vor den 2. Absatz von C) 4.1 in die Hinweise unter D) 4 zu verschieben; Die Grundzüge der Planung ändern sich dadurch nicht.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 17.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der 2. Absatz von C) 4.1 wird in die Hinweise unter D) 4 verschoben;

Die Grundzüge der Planung ändern sich dadurch nicht.

13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde (Naturschutzrecht)

(17.07.2024)

Stellungnahme:

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Zu einer ordnungsgemäßen Satzung gehört zwingend eine umfassende Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Satzungsbereich. § 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Salz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. siehe Beiblatt

Rechtsgrundlagen

§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Unterlagen sind entsprechend anzupassen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Abzug des Planungsfaktors für den Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge setzt voraus, dass festsetzbare und quantifizierbare grünordnerische Maßnahmen festzusetzen sind. Aufgrund der Geringfügigkeit im vorliegenden Fall wird auf eine Anpassung verzichtet.

Aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen kann auf die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplan verzichtet werden (s. D Punkt 1).

Naturschutzfachlicher Inhalt

Naturschutzrechtlicher Inhalt

Rosenheim, den 17.07.2024 Müller

Weber

Beiblatt
zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Ausgleichsfläche: da der Ausgangszustand Intensivgrünland ist, muss je nach Bodenbeschaffenheit mit einer Aushagerungsphase von 3-5 Jahren gerechnet werden. In dieser Phase ist möglichst oft zu mähen und das Mahdgut abzufahren, auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist komplett zu verzichten.

Abwägungsvorschlag:

In den textlichen Festsetzungen C) 10. Ausgleichsfläche wird folgender Text unter „Herstellungsmaßnahmen“ an erster Stelle ergänzt:

„Die Fläche ist zunächst über einen Zeitraum von drei Jahren auszuhagern. Dazu ist die Wiese möglichst oft zu mähen, mindestens jedoch fünfmal pro Jahr. Das Mahdgut ist abzufahren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist bereits in der Aushagerungsphase komplett zu verzichten. Nach der dreijährigen Aushagerungsphase ist die Wiese im Hinblick auf den Erfolg der Aushagerung zu kontrollieren. Bei ausreichender Aushagerung kann mit der Ansaat begonnen werden. Sollte die Fläche noch nicht ausreichend abgemagert sein, dann ist die Aushagerungsphase auf insgesamt fünf Jahre auszudehnen.“

Im weiteren Verlauf wird die Wendung "Bestehende Intensivwiese tief mähen..." ersetzt durch "Die ausgehagerte Fläche tief mähen..."

Unter den Textlichen Hinweisen D) kann der Punkt 1 aufgrund Punkt 2.5 der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bzw. der grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gestrichen werden.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 15/0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, untere Naturschutzbehörde vom 17.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

In den textlichen Festsetzungen unter C) 10. Ausgleichsfläche wird folgender Text unter „Herstellungsmaßnahmen“ an erster Stelle ergänzt:

„Die Fläche ist zunächst über einen Zeitraum von drei Jahren auszuhagern. Dazu ist die Wiese möglichst oft zu mähen, mindestens jedoch fünfmal pro Jahr. Das Mahdgut ist abzufahren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist bereits in der Aushagerungsphase komplett zu verzichten. Nach der dreijährigen Aushagerungsphase ist die Wiese im Hinblick auf den Erfolg der Aushagerung zu kontrollieren. Bei ausreichender Aushagerung kann mit der Ansaat begonnen werden. Sollte die Fläche noch nicht ausreichend abgemagert sein, dann ist die Aushagerungsphase auf insgesamt fünf Jahre auszudehnen.“

Im weiteren Verlauf wird die Wendung "Bestehende Intensivwiese tief mähen..." ersetzt durch "Die ausgehagerte Fläche tief mähen..."

Punkt 1 unter D) Textliche Hinweise entfällt.

15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit)
(10.07.2024)

Stellungnahme:

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes Graben bestehen keine Einwendungen. Die Erschließung erfolgt auf die bereits bestehende Gemeindestraße. Das erforderlichen Sichtdreieck nach der RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) ist einzuhalten und vor sicht einschränkende Bepflanzung oder anderen Sichthindernissen freizuhalten.</p>
2.6	<p style="text-align: right;"><i>Harbeck</i></p> <p>Rosenheim, 10.07.2024</p> <p>.....</p> <p>Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">Harbeck</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>

Abwägungsvorschlag:

Hinweis auf die Einhaltung der Sichtdreiecke nach RASt 06; Die Sichtdreiecke nach RASt 06 beziehen sich auf Einmündungen von Straßen in andere Straßen; solche liegen im Geltungsbereich nicht vor; Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen ist aber hier nicht maßgeblich; keine Änderung der Planung.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 14/1 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 10.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor (16.07.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i.A. **Stefan
Brodschelm** Digital unterschrieben
von Stefan Brodschelm
Datum: 2024.07.16
16:19:52 +02'00'

Anlagen:
Lageplan

Abwägungsvorschlag:

keine Einwendungen; Hinweise zu Leitungen und zur Erschließung des Baugebietes; vor der Durchführung der Erschließungsarbeiten wird mit allen Versorgungsträgern Kontakt aufgenommen und die Maßnahmen abgestimmt; keine Änderung der Planung.

Hinweis: Das Ausstecken von Grenzen und Höhen ist nicht Aufgabe der Gemeinde (des Erschließungsträgers). Von der Gemeinde sind lediglich die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 14/1 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut (15.07.2024)

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

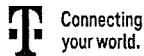
unsere Stellungnahme vom 23.11.2023 gilt unverändert weiter.

Um unsere Termine und Systeme zu pflegen und die weitere Planung für Ihr Neubaugebiet sicherzustellen, bitten wir Sie beigefügte Anlage „Abfrage Eckdaten“, auch wenn noch nicht alle Daten bekannt sind, baldmöglichst an uns zurück zu senden bzw. an den Vorhabenträger/Investor weiterzuleiten.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Elke Meierbeck
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Süd, PTI 21
Elke Meierbeck
B81 PTI21 Bauleitplanung
Steiglechner-Str.6, 85051 Ingolstadt
+49 841 9730-154 (Tel)
E-Mail: elke.meierbeck@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dtechnik>

Abwägungsvorschlag:

keine Einwendungen; Die Telekom hat einen Fragebogen zur Umsetzung der Maßnahme (Wann? Anzahl Wohnungen/Gewerbe? Termin Spartenverlegung? Usw.) beigelegt der derzeit noch nicht beantwortet werden kann; Dieser wird jedoch rechtzeitig vor Ausführung der Erschließung beantwortet; keine Änderung der Planung.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 14/1 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 15.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (11.07.2024)

Stellungnahme:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betast: 6-8 * 85774 Unterföhring

Verwaltungsgemeinschaft Halfing - Bauamt
Wasserburger Str. 1
83128 Halfing

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01381095
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 11.07.2024
Gemeinde Halfing, 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben", Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche des Flursticks Nr. 2123/1, Gemarkung Halfing

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datum: 11.07.2024
Gemeinde Halfing, 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.06.2024.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante

Anstellung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung der Planung.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 14/1 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahmen vom 11.07.2024 werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

Der Gemeinderat fasst zusammenfassend mit 14/1 Stimmen folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegen-
einander und untereinander gerecht abgewägt.

Da an dem vorliegenden Entwurf keine relevanten Änderungen mehr vorgenommen werden, wird
der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“ von der [REDACTED]
[REDACTED] in Traunstein in der Fassung vom 01.08.2024 samt Begründung ge-
billigt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid [REDACTED] auf Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses durch einen Anbau zu einem Zweifamilienhaus, Fl.Nr. [REDACTED], Irlach [REDACTED], Gem. Halfing

Das Gremium nimmt Einsicht in den vorliegenden Antrag auf Vorbescheid. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Irlach“. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der beantragte Anbau liegt außerhalb der Baugrenzen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist aus Sicht der Verwaltung und des Landratsamts Rosenheim nicht möglich.

Der Gemeinderat fasst mit **10/5** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid [REDACTED] auf Dachanhebung bei einer Doppelhaushälfte und Errichtung von zwei Quergiebeln und eines Balkons Sonnenstr. [REDACTED], Fl.Nr. [REDACTED], Gem. Halfing

Das Gremium nimmt Einsicht in den vorliegenden Antrag auf Vorbescheid. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonnenstraße“. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Aus Sicht der Verwaltung und des Landratsamts Rosenheim ist dieses Vorhaben in Hinblick auf die gewünschte Wandhöhe nur über eine Bebauungsplanänderung möglich.

Der Gemeinderat fasst mit **13/2** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich der **Gebäudehöhe und Überschreitung der Baugrenze des Balkons** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

TOP 6 Sonstiges und Bekanntgaben

- Aufbringung von Haifischzähnen (VZ 342) auf der Fahrbahn in Tempo 30 Zonen**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kosten der Haifischzähne bei ca. 100 € für 25 Stück ohne Arbeitsleistung für das Aufbringen liegen. Aufgrund einer groben Schätzung der Verwaltung gibt es ca. 40 Stellen im Ort Halfing, wo diese Zähne aufzubringen wären.

Von der PI Prien wurde im Rahmen der kürzlich abgehaltenen Verkehrsschau kein Bedarf für die Aufbringung der Haifischzähne festgestellt.

Die Verwaltung wird die Kosten jetzt noch genauer eruieren. Anschließend wird die Sache dem Gemeinderat noch einmal vorgestellt.

Abschließend wird von der Vorsitzenden noch erwähnt, dass dies eine Leistung ist, die nicht zwingend erforderlich ist. Aus Sicht eines Gemeinderatsmitglieds gehört auch noch die Langlebigkeit dieser Fahrbahnmarkierung betrachtet. In Endorf ist bereits ersichtlich, dass sich die Markierung sehr schnell abfährt und wieder erneuert werden muss.

- **Bürgerversammlung 2024**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass die diesjährige Bürgerversammlung am 23.09.2024 um 19:30 Uhr im GH Schildhauer stattfindet.

- **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats**

GR [REDACTED] weist daraufhin, dass die letzte Niederschrift auf unserer Homepage vom 21.09.2023 stammt. Die Vorsitzende antwortet hierauf, dass die Verwaltung in den letzten Monaten nicht mehr dazugekommen ist. Diesbezüglich darf nicht vergessen werden, dass die Niederschrift für die Veröffentlichung auf der Homepage immer überarbeitet werden muss. So müssen z.B. persönliche Daten der Antragsteller usw. geschwärzt werden, was einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht. Sie wird die Sache mit der Verwaltung besprechen.

Auf Nachfrage von GR [REDACTED] wird bekanntgegeben, dass Datenschutzbeauftragter der Verwaltungsgemeinschaft Halfing (auch Gemeinde Halfing) Herr [REDACTED] vom Landratsamt Rosenheim ist.

Von GR [REDACTED] wird angeregt, dass der Bauausschuss wieder vor jeder Sitzung tagen soll, wenn Bauangelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Die Vorsitzende antwortet hierauf, dass die Reduzierung der Bauausschusssitzungen unserer Personalsituation geschuldet ist. Aus ihrer Sicht hätte eine Bauausschusssitzung keine Auswirkungen auf die heutigen Beschlüsse gehabt. Diese wären genauso gefasst worden.

GR [REDACTED] erkundigt sich, ob es in Sachen Stellenbesetzung im Bauamt schon etwas Neues gibt. Die Vorsitzende verneint dies.

Von GR [REDACTED] werden noch die Vergaberichtlinien für Baugrundstücke angesprochen. Vor kurzem wurden die neuen Werte für das Jahr 2023 veröffentlicht, die jetzt Grundlage für unsere Vergaberichtlinien sind. Aus seiner Sicht müssten diese Werte für das Jahr 2024 etwas erhöht werden (um 3 % gemäß damaligen Gemeinderatsbeschluss). Zudem gehört aus seiner Sicht von Haus aus eine 3 %-ige Erhöhung pro Jahr in unsere Richtlinien aufgenommen, solange es keine neuen Werte gibt. Nur so gehen die Werte unserer Richtlinien mit der Lohnentwicklung einher.

GR [REDACTED] wünscht einen Hinweis in der Sitzungsladung, dass Sitzungsunterlagen im Intranet zur Verfügung stehen. Ein solcher Hinweis ist aus Sicht der Vorsitzenden nicht erforderlich, da mittlerweile bei jeder Sitzung Unterlagen ins Intranet eingestellt werden. D.h. es ist immer im Intranet nachzusehen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Marco Binder
Schriftführer/in